

1192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dipl.-Kfm. Dr. Fritz König und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrengesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990) (324/A)

Zur Begründung führen die Antragsteller aus:

Allgemeiner Teil

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1989, G 218/88, wurde § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973, mit Wirksamkeit vom 16. März 1990 mit der Maßgabe aufgehoben, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. In der Begründung weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß weder eine auf die Entwicklung des Wahlrechts abstellende Interpretation noch eine den Zusammenhang mit dem Staatsbürgerschaftsrecht bedenkende historisch — systematische Interpretation noch eine systematische Interpretation, die den Zusammenhang des Art. 26 Abs. 1 B-VG mit dem Abs. 2 dieses Artikels und mit anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen beachtet, geeignet ist, die Notwendigkeit des Vorliegens eines Wohnsitzes im Inland als verfassungsrechtliche Voraussetzung für das Wahlrecht zum Nationalrat darzutun und als eine ungeschriebene, aber implizit angeordnete Wahlrechtsvoraussetzung zu erweisen. Der einfache Gesetzgeber habe das Wahlrecht zum Nationalrat auf Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland beschränkt, ohne daß eine solche Beschränkung aus Art. 26 Abs. 1 erster Satz B-VG abgeleitet werden könnte. Gleiches gelte im Hinblick auf Art. 60 Abs. 1 B-VG für den Ausschluß der

genannten Personengruppe vom Wahlrecht bei Bundespräsidentenwahlen.

Durch die vorliegende Novellierung des Wählerevidenzgesetzes 1973 soll allen Wahlberechtigten, welche im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen zu werden, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte. Kommt eine solche Zuordnung nicht in Betracht, so sind weitere zum Inland bestehende Lebensbeziehungen heranzuziehen, wobei durch die Anführung „sonstiger Lebensbeziehungen“ sichergestellt werden soll, daß alle österreichischen Staatsbürger, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, das Recht haben, in die Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen zu werden.

Die Aufhebung des § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 erfordert nicht nur eine Novellierung des Wählerevidenzgesetzes selbst, sondern, um den Wahlberechtigten, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben, auch die tatsächliche Ausübung ihres Wahlrechts zu gewährleisten, eine entsprechende Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 und des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971. Darüber hinaus sollen auch Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch Wahlberechtigte, welche im Inland einen ordentlichen Wohnsitz haben, sich am Wahltag aber im Ausland aufhalten, dort wählen können. Demgemäß sollen Wähler — unabhängig davon, ob sie im Inland einen ordentlichen Wohnsitz haben oder nicht —, welche sich am Wahltag voraussichtlich im Ausland aufhalten und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, dieses schon ab Erhalt der Wahlkarte bis zur Schließung des letzten

Wahllokales in Österreich mittels dieser ausüben können. Hierzu soll es lediglich der Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur amtlichen Beglaubigung berechnete Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls des von ihm hierzu bestimmten Beamten bedürfen, aus der die Identität des Wählers, sowie der Zeitpunkt hervorzugehen hat, in welchem er das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Diese Möglichkeit der Stimmenabgabe soll auch wahlberechtigten Mitgliedern einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation entsendeten Einheit offen stehen; in diesem Fall soll die Bestätigung auf der Wahlkarte vom Vorgesetzten der Einheit oder einem von diesem hierzu bestimmten Mitglied der Einheit ausgestellt werden. Als gleichwertige Alternative hätte die Bezeugung durch zwei volljährige österreichische Staatsbürger zu genügen. Die Wahlkarte wäre vom Wähler so rechtzeitig zu beantragen und zu übermitteln, daß sie bis spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangt. Wahlpflicht besteht für Personen, die in Österreich keinen ordentlichen Wohnsitz haben selbstverständlich nicht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Die aufwendigere Form der Wahlkarten wird Mehrkosten in der Höhe von ungefähr 350 000,— Schilling erforderlich machen. Weiters wird im Bundesministerium für Inneres die durchgehende Einrichtung von zusätzlichen drei Planstellen unumgänglich.

Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist durch die Einrichtung von zusätzlichen — temporären — 20 Planstellen mit einem Mehraufwand von 11 bis 12 Millionen Schilling zu rechnen. Durch zusätzliche Kosten für Überstunden, einen zu erwartenden Sachaufwand für Porti, Inserateinschaltungen, Auflage von Merkblättern usw., ist ein Mehraufwand von insgesamt etwa 20 Millionen Schilling für das Jahr 1990 zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1:

Durch die Ergänzung des zweiten Satzes im Abs. 3 des § 26 wird sichergestellt, daß sich die Verpflichtung zur amtswegigen Ergänzung des Wählerverzeichnisses über die in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten hinaus nicht auf die Auslandsösterreicher erstreckt, deren amtswe-

gige Erfassung auch für die Eintragung in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde nicht möglich ist. Da es im Ausland lebenden Männern und Frauen, so sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, mit Vollendung des 19. Lebensjahres jederzeit freisteht, einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz zu stellen — siehe die Erläuterungen zu Art. III Z 3 — ist diese unumgängliche Ausnahmeregelung gegenüber Auslandsösterreichern vertretbar.

Zu Z 2:

Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforderlich, da Auslandsösterreicher naturgemäß in einer Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen werden sollen, keinen ordentlichen Wohnsitz haben.

Zu Z 3:

Die Neufassung des Absatzes ermöglicht, daß nicht nur Wahlberechnete, die sich voraussichtlich am Wahltag außerhalb des Ortes ihrer Eintragung in Österreich aufhalten, Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben, sondern auch jene, die sich vorübergehend oder dauernd im Ausland aufhalten.

Zu Z 4:

Die praktischen Erfahrungen seit der Einführung besonderer Wahlbehörden für bettlägerige Wahlkartenwähler haben gezeigt, daß die Setzung unterschiedlicher Fristen für die Ausstellung von Wahlkarten nach § 41 Abs. 1 und 2 entbehrlich ist. Hiedurch ist auch die Ausübung des Wahlrechtes für jene Wähler gesichert, deren Bettlägerigkeit sich auf eine nicht vorhersehbare plötzliche Erkrankung gründet.

Dem im Ausland befindlichen Wähler wird die Möglichkeit eingeräumt, seinen Antrag auf Ausstellung und Ausfolgung einer Wahlkarte auch im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde auf eigene Gefahr — gemäß § 118 Abs. 2 sind die Tage des Postenlaufes in alle nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Fristen einzurechnen — zu stellen. Im Fall unzureichender Posteinrichtungen im Gastland kann somit der Vorteil der zuverlässigen Kurierpost genutzt werden.

Zu Z 5:

Die Rücksendung des Wahlkuverts in der Wahlkarte im Postweg nach im Ausland erfolgter Stimmenabgabe erfordert die Verschließbarkeit der als Briefumschlag herzustellenden Wahlkarte, zB durch Gummierung, und die in der Anlage 2 ersichtlichen neuen zusätzlichen Aufdrucke (Bestä-

tigungstext, Anschrift der zuständigen Kreiswahlbehörde usw.). Aus dem gleichen Grund mußte die Verpflichtung für den Antragsteller, die Wahlkarte bis zu ihrer Überreichung an den Wahlleiter ungeöffnet zu belassen, entfallen.

Zu Z 6:

Die Aufzählung der näheren Vorschriften über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler trägt der Einfügung des § 62 a Rechnung, der die Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland mittels Wahlkarte regelt.

Zu Z 7:

§ 62 a stellt die maßgebliche Bestimmung für die Ausübung des Wahlrechtes von Personen, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten, dar. Hiedurch soll sowohl Wahlberechtigten, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz haben (Auslandsösterreicher) als auch Wählern, die sich am Wahltag, sei es aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen, im Ausland befinden, ermöglicht werden, von ihrem Wahlrecht auch tatsächlich mittels Wahlkarte Gebrauch machen zu können.

Hiezu ist es erforderlich, daß der Wähler, entsprechend der Anleitung auf der Wahlkarte, den amtlichen Stimmzettel dem in der Wahlkarte befindlichen Wahlkuvert entnimmt, diesen unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllt, ihn wieder in das Wahlkuvert steckt und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurücklegt. Weiters bedarf es der Bestätigung einer einem österreichischen Notar im Bezug auf die Beurkundung des beschriebenen Vorganges vergleichbaren Person. Es kann daher, soweit im betreffenden Staat kein Notariat besteht, auch ein Gericht oder eine sonst für Beurkundungen zuständige staatliche Einrichtung oder Privatperson in Anspruch genommen werden. Diese Bestätigung kann außerdem von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, einschließlich der Honorarkonsulate, erteilt werden, die diese Tätigkeit auch außerhalb der Amtsräume, zB auf Großbaustellen, in Urlauberzentren und Auslandsösterreicheransiedlungen entfalten kann, im Falle der Stimmenaübung innerhalb einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit, durch den Vorgesetzten oder einem von diesem eingeteilten Angehörigen der Einheit.

Die Bestätigung für den Wähler kann auch von zwei österreichischen Staatsbürgern unterfertigt werden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines österreichischen Reisepasses sein müssen. Die in der Anlage 2 (Wahlkarte) anzugebenden Personalien der Zeugen und die Ausstellungsdaten ihrer Reisepässe sind zum Zweck einer allfällig nachfolgenden Überprüfung der ordnungs-

gemäßen Stimmenabgabe im Ausland zwingend erforderlich.

In allen diesen genannten Fällen muß aus der Bestätigung die Identität des Wählers und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) ersichtlich sein, in welchem die Stimmenabgabe erfolgt ist. Um jede Einflußnahme auf das Wahlverhalten, etwa durch Bekanntwerden von Wahlergebnissen, auszuschalten, muß die Bestätigung vor Schließung des letzten Wahllokales in Österreich ausgestellt worden sein. Nach Erhalt der Bestätigung hat der Wähler die Wahlkarte so rechtzeitig auf geeignete Weise, beispielsweise durch die Post, in den Fällen der Stimmenabgabe vor einem Beamten einer österreichischen Vertretungsbehörde und innerhalb einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit auch mittels Kurierpost, an die zuständige Kreiswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, zu übermitteln, daß sie dort spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, einlangt. Eine Fristsetzung ist erforderlich, um die Ermittlung eines endgültigen Wahlergebnisses in einem vertretbaren Zeitraum sicherzustellen. Die knappe Fristsetzung erscheint vertretbar, da der Wähler im Ausland seine Stimme bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte, und nicht erst wie im Inland am Wahltag abgeben kann.

Die Regelung des Abs. 5 beugt völkerrechtlichen Konflikten, die in Ausnahmefällen entstehen könnten, vor.

Zu Z 8:

Die Änderung der Überschrift ist durch die neu eingeräumte Möglichkeit einer Stimmenabgabe im Ausland bedingt.

Zu Z 9:

Da die Stimmenabgabe im Ausland vor keiner Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde erfolgt, sondern von der zuständigen Kreiswahlbehörde ausgewertet wird, ist der Hinweis auf die Bestimmungen des § 62 a erforderlich.

Zu Z 10:

Das zu vernichtende Wahlkuvert ist lediglich für die Stimmenabgabe im Ausland zu verwenden.

Zu Z 11:

Vor der Einbeziehung von aus dem Ausland bis am dritten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, eingelangten Wahlkuverts in das Wahlergebnis sind die Bestätigungen des im § 62 a genannten Personenkreises, die vor der Schließung des letzten

Wahllokales in Österreich ausgestellt worden sein müssen, dahingehend zu überprüfen, ob aus ihnen die Identität der Wähler und der Zeitpunkt hervorgehen, in dem diese das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt haben.

Zu Z 12:

Insbesondere im Hinblick auf den Personenkreis der Auslandsösterreicher soll der gerechtfertigte Entschuldigungsgrund der Abwesenheit vom Wahlort in jedem Fall gelten.

Zu Z 13 bis 16:

Die vorliegenden Änderungen sind notwendig, um die Regelungen im Zusammenhang mit der Stimmenabgabe im Ausland auch bei Wiederholungswahlen anwenden zu können.

Zu Z 17:

Die Wahlkarte ist als verschließbarer, das heißt gummierter Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 (siehe Beilage) ersichtlichen Aufdrucke zu tragen, die ergänzend zur bisherigen Anlage 2 eine Anleitung zur Stimmenabgabe im Ausland, eine Bestätigungsrubrik sowie umseits einen Empfängervordruck für die Einsendung der Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg enthalten.

Zu Z 18:

Die Ergänzung der Vollziehungsklausel ist im Hinblick auf den neuen Wortlaut des § 42 Abs. 1 erster Satz und die Einfügung des § 62 a erforderlich.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Da die Stimmenabgabe im Ausland naturgemäß nicht vor der örtlichen Wahlbehörde im Inland erfolgt, ist ein Hinweis auf die diesbezüglichen Sonderbestimmungen erforderlich.

Zu Z 2:

Durch die Einräumung der Möglichkeit der Stimmenabgabe im Ausland ist nunmehr die Wahlkarte auch bei Bundespräsidentenwahlen als Briefumschlag herzustellen, dem ein amtlicher

Stimmzettel samt verschließbarem Wahlkuvert einzulegen sind, weshalb auf die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 uneingeschränkt verwiesen werden kann.

Zu Z 3:

Da die Wahlkarte samt Inhalt für Bundespräsidentenwahlen nunmehr gleich gestaltet ist wie bei Nationalratswahlen, kann im § 10 auch auf den dritten bis fünften Satz des § 70 Abs. 1 verwiesen werden. Da jedoch — anders als bei Nationalratswahlen — bundeseinheitlich ein Stimmzettel verwendet wird, ist eine sinngemäße Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen des § 70 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 nicht möglich, weshalb die Vorgangsweise bei Verlust des ursprünglich mit der Wahlkarte ausgehändigten Stimmzettels gesondert geregelt werden muß.

Zu Z 4:

Die Verweisung auf § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland), der im Verfassungsrang steht, macht eine gesonderte Verfassungsbestimmung notwendig.

Zu Z 5:

Diese Änderung ist erforderlich, da Wahlkartenwähler bereits im Besitz eines amtlichen Stimmzettels sind.

Zu Z 6:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Auslandsösterreicher in Rücksicht auf die längeren Postwege vom und in das Ausland von der neuerlichen Antragstellung auf die Ausstellung und Ausfolgung einer Wahlkarte für die Stichwahl befreit, wenn ihnen für den ersten Wahlgang bereits eine solche ausgestellt worden ist. Die Gemeinden haben die Ausfolgung der Wahlkarten für die engere Wahl von Amts wegen wahrzunehmen.

Zu Z 7:

Insbesondere im Hinblick auf den Personenkreis der Auslandsösterreicher soll der gerechtfertigte Entschuldigungsgrund der Abwesenheit vom Wahlort in jedem Fall gelten.

Zu Z 8:

Die Ergänzung der Vollziehungsklausel ist im Hinblick auf die gemäß §§ 5 und 10 a geltenden

§§ 42 und 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 erforderlich.

Zu Art. III:

Zu Z 1:

Die vorliegende Ergänzung ist wegen der Einrichtung des Instrumentes der Volksbefragung durch das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356/1989, erforderlich, welches im § 6 auf die Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 verweist.

Zu Z 2:

Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Ausland verlegen, werden weiterhin für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes, längstens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren, in der Wählerevidenz der Gemeinde ihres letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inland geführt. Erforderlich hierfür ist eine schriftliche Anzeige an die Gemeinde. Da die Eintragungserfordernisse infolge der bestehenden Eintragung in der Wählerevidenz nicht nochmals geprüft werden müssen, ist zwar ein formaler Antrag in diesem Fall nicht notwendig, doch muß sichergestellt sein, daß die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ins Ausland nicht mit der Inanspruchnahme des Rechtes auf Auswanderung bei nachfolgendem Austritt aus dem Staatenverband einhergeht. Die Fristsetzung von 10 Jahren ermöglicht im Regelfall die Ausübung des Wahlrechtes bei drei Bundeswahlen (zumindest zwei Nationalratswahlen und eine Bundespräsidentenwahl) und ist in Rücksicht auf eine aktuelle Evidenthaltung durch Wahrnehmung aller Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, zB Todesfälle, Wohnsitzverlegungen, Verlust des Wahlrechtes aus sonstigen Gründen erforderlich.

Nach Verstreichen der Frist ist bei Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzungen ein eigener Antrag nach § 2 a zu stellen, da in diesem Zeitraum die Setzung eines Verlusttatbestandes für die österreichische Staatsbürgerschaft möglich ist, ohne daß die Feststellung des Nichtbesitzes der Staatsbürgerschaft unter Beifügung des Verlustgrundes und des Tages des Staatsbürgerschaftsverlustes, etwa mangels zwischenstaatlicher Abkommen über entsprechende Meldepflichten, bescheidmäßig ergehen konnte.

Zu Z 3:

Eine amtswegige Evidenthaltung der sogenannten Auslandsösterreicher ist mangels durchsetzbarer Erfassungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Diese

Personengruppe kann bei Vorliegen der sonstigen Eintragungsvoraussetzungen, die durch geeignete Belege zu beweisen sein werden, jederzeit ihre Eintragung in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde beantragen.

Die angeführten Zurechnungskriterien sollen ein sachlich nicht gerechtfertigtes großes Auseinanderklaffen zwischen der Zahl der Wahlberechtigten und der Zahl der Bundesbürger mit ordentlichem Wohnsitz in den einzelnen Wahlkreisen im Vergleich zu anderen vermeiden helfen. Wenngleich das aktive Wahlrecht von Staatsbürgern ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland zu einer Verletzung dieser grundsätzlichen Symmetrie führt, ist auch eine sachgerechte Zuordnung von Auslandsösterreichern zu den einzelnen Wahlkreisen, etwa die Zuordnung nach dem letzten Wohnsitz, dem Ort der Geburt, dem Wohnsitz des Ehegatten oder bestimmter Verwandter, dem Sitz des Dienstgebers usw. geboten. Die Wertigkeit der Zurechnungskriterien ergibt sich aus deren Reihenfolge in den Abs. 1 und 2.

Da die Gemeinden gemäß § 9 alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in die Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen haben und solche, soweit diese in der Wählerevidenz einer anderen Gemeinde zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde auch unverzüglich mitzuteilen haben, sind Anträge, die zB am Ort der Geburt des Eintragungswilligen eingebracht wurden, an jene Gemeinde weiterzuleiten, auf die ein höherwertiges Kriterium, zB der ordentliche Wohnsitz eines Elternteils, zutrifft.

Um eine Verzögerung in der formalen Abwicklung zu vermeiden, werden Anträge von Auslandsösterreichern, die zu keiner Eintragung in die ständige Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten geführt haben, als Aufnahmebegehren in die Wählerevidenz zu werten sein. Das Einspruchsverfahren ist von der Gemeindevahlbehörde jener Gemeinde, bei der der Antrag ursprünglich eingebracht worden war, in Wien von der Bezirkswahlbehörde, abzuhandeln. Da die Gemeinde die Entscheidung dem Einspruchswerber schriftlich mitzuteilen hat, ist für die Übermittlung des Sachausganges über den ursprünglich eingebrachten Antrag hinreichend Sorge getroffen.

Hinsichtlich der in Abs. 4 genannten 10 Jahresfrist, nach der das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzungen zu erklären ist, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Z 2 verwiesen.

Um eine Kanalisierung der Anträge und eine umfassende Beratung der Auslandsösterreicher in Fragen der Aufnahme in die Wählerevidenz, die Beibringung von Unterlagen sowie die Ausfolgung etwaiger Merkblätter und Antragsvordrucke zu

gewährleisten, sind Anbringen nach Abs. 1 und 4 im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, der auch sonst die Betreuung dieser Personengruppe zukommt, zu stellen.

Zu Z 4:

Die Ergänzung der Vollziehungsklausel ist im Hinblick auf die Einfügung des § 2 a erforderlich.

Zu Art. IV:

Zu Z 1:

Da die Stimmenabgabe im Ausland naturgemäß nicht vor der örtlichen Wahlbehörde im Inland erfolgt, ist ein Hinweis auf die diesbezüglichen Sonderbestimmungen erforderlich.

Zu Z 2:

Da die Stimmkarte samt Inhalt für Volksabstimmungen immer gleich gestaltet ist wie bei Nationalratswahlen, kann im § 8 auch auf den dritten bis fünften Satz des § 70 Abs. 1 verwiesen werden. Da jedoch — anders als bei Nationalratswahlen — bundeseinheitlich ein Stimmzettel verwendet wird, ist eine sinngemäße Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen des § 70 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung nicht möglich, weshalb die Vorgangsweise bei Verlust des ursprünglich mit der Stimmkarte ausgehändigten Stimmzettels gesondert geregelt werden muß.

Zu Z 3:

Die Verweisung auf § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland), der im Verfassungsrang steht, macht eine gesonderte Verfassungsbestimmung notwendig.

Zu Z 4:

Diese Änderung ist erforderlich, da dem Stimmberechtigten, der im Besitz einer Stimmkarte ist, bereits mit dieser ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt wurde.

Zu Z 5:

Die Ergänzung der Vollziehungsklausel ist im Hinblick auf die gemäß §§ 5 und 8 a geltenden §§ 42 und 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 erforderlich.

Zu Art. V:

Zu Z 1:

Die Verfassungsbestimmung ist im Hinblick auf Art. 49 b Abs. 3 B-VG unumgänglich. Dieser besagt, daß Volksbefragungen unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 B-VG durchzuführen sind. In Art. 46 Abs. 1 und 2 B-VG ist festgelegt, daß bei Volksbegehren und Volksabstimmungen jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger stimmberechtigt ist.

Zu Z 2:

Die Bestimmungen des § 5 a decken sich vollinhaltlich mit den Abs. 2 und 3 des bisherigen § 5, mit der Ergänzung daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht möglich ist.

Zu Z 3:

Die Ergänzung ist im Hinblick auf den Verfassungsrang des § 5 erforderlich.

Zu Z 4:

Die geänderten Verweisungsbestimmungen berücksichtigen die Einfügung des § 62 a (Stimmenabgabe im Ausland) in die Nationalrats-Wahlordnung 1971, der im Hinblick auf § 5 a Abs. 2 nicht zur Anwendung gelangen kann.

Zu Z 5:

§ 13 Abs. 1 wurde um die Bestimmung, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht möglich ist, ergänzt.

Zu Art. VI:

Zu Z 1, 2 und 3:

Die Ergänzungen sind im Hinblick auf den Verfassungsrang des § 6 erforderlich.

Zu Z 4:

Die Verfassungsbestimmung ist auf Grund des Art. 46 Abs. 1 und 2 B-VG notwendig, worin festgelegt ist, daß bei Volksbegehren und Volksabstimmungen jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger stimmberechtigt ist.

Zu Z 5:

§ 7 Abs. 3 wurde um die Bestimmung ergänzt, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht möglich ist.

1192 der Beilagen

7

Zu Z 6:

Da die Unterstützungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz nunmehr die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten hat, daß die in der Erklärung genannte Person nicht nur in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist, sondern auch in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat, war die Anlage 2 diesbezüglich zu ergänzen.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Vorlage am 31. Jänner 1990 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Berichterstattung durch Abgeordneten Dr. Fischer und Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Smolle, Dr. Ermacora, Elmecker, Dr. Frischenschlager, Dr. Höchtl, Kiss sowie des Bundesministers Dr. Löschnak hat der Ausschuß in der von Abgeordneten Smolle verlangten getrennten

Abstimmung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Elmecker und Dr. Khol vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Ein von Abgeordneten Smolle gestellter Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Ferner wurden folgende Feststellungen getroffen:

Zu Art. I Z 4 und zu Art. III Z 3 geht der Ausschuß davon aus, daß die zuständige österreichische Vertretungsbehörde sowohl Berufsvertretungen als auch Honorarkonsulate umfaßt, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Zu Art. I Z 7 wird festgestellt, daß keine Überbeglaubigungen notwendig sind.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1990 01 31

Dr. Gradischnik

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1971, 280/1973, 403/1977, 93/1979, 136/1983, 232/1984 und der Kundmachung BGBl. Nr. 19/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„In die Wählerverzeichnisse sind außer den bereits in der Wählerevidenz eingetragenen Wahlberechtigten auch noch alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und über einen ordentlichen Wohnsitz im Inland verfügen.“

2. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für im Ausland lebende Wahlberechtigte bestimmt sich der Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Angaben in der Wählerevidenz.“

3. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprenkel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

4. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder

schriftlich zu beantragen; im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden.“

5. § 42 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmenabgabe sorgfältig zu verwahren.“

6. § 43 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartewähler enthalten die §§ 62 a, 70, 72 und 82 die näheren Vorschriften.“

7. (Verfassungsbestimmung) Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

„§ 62 a. (Verfassungsbestimmung) Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland

„(1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, daß sie die Wahlkarte unter Beachtung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, übermitteln.

(2) Für den Fall, daß der Wähler von der im Abs. 1 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, bedarf es auf der Wahlkarte der Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur amtlichen Beglaubigung berechnete Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls eines von ihm hiezu bestimmten Beamten, aus der die Identität des Wählers sowie der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) hervorzugehen haben, in

welchem er das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Die Bestätigung muß vor Schließung des letzten Wahllokales in Österreich ausgestellt worden sein.

(3) Handelt es sich um wahlberechtigte Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit, so ist diese Bestätigung vom Vorgesetzten der Einheit oder einem von diesem hierzu bestimmten Mitglied der Einheit auszustellen.

(4) Weiters kann die Bestätigung durch zwei volljährige Zeugen erfolgen, die über gültige österreichische Reisepässe verfügen, deren Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmenabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.

(5) Jene Arten der Ausübung des Wahlrechtes, die der betreffende Staat nicht zuläßt, haben zu unterbleiben.

(6) Die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuvert muß bis spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangen. Verspätet einlangende Wahlkuverts sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.“

8. Die Überschrift des dritten Abschnittes lautet:

„Die Wahlhandlung im Inland“

9. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leitung der Wahl steht unbeschadet der Bestimmungen des § 62 a der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.“

10. § 70 Abs. 1 fünfter Satz lautet:

„Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergabenden Briefumschlag (§ 42 Abs. 3) zu öffnen, das inliegende Wahlkuvert zu vernichten, den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diesen mit dem entsprechenden Wahlkuvert dem Wahlkartenwähler auszuhändigen.“

11. In § 96 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Hiebei sind die von Wahlkartenwählern aus dem Ausland eingelangten Wahlkuverts unter Beachtung der Bestimmungen über die Stimmenabgabe im Ausland (§ 62 a) miteinzubeziehen.“

12. § 109 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. ein Wähler sich außerhalb des Bundeslandes, für das die Wahlpflicht angeordnet wird, befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;“

13. § 112 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist das Abstimmungsverfahren nicht in allen Wahlkreisen zu wiederholen, so können Wahlkar-

tenwähler dennoch im gesamten Bundesgebiet und nach Maßgabe des § 62 a im Ausland ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte ausüben.“

14. Dem § 115 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Stimmenabgabe im Ausland ist § 62 a sinngemäß anzuwenden.“

15. § 116 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „Abs. 6“; als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Für die Behandlung der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus dem Ausland durch die Kreiswahlbehörden ist § 96 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

16. § 117 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Findet eine Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlkreisen statt, so haben die Kreiswahlbehörden auf Grund der ihnen gemäß § 116 Abs. 2, 3, 5 und 6 übermittelten Wahlkuverts das Ergebnis der Stimmen der Wahlkartenwähler nur bei der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 96) zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung der Wahlkartenstimmen darf erst dann vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß weitere Wahlkuverts von Wahlkartenwählern (§ 116 Abs. 2, 3, 5 und 6) nicht mehr einlangen werden.“

17. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 (siehe Beilage).

18. Artikel IV Abs. 2 lautet:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 22 und 25 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 42 und 62 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich der §§ 119 und 121 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel II

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 355/1982 und 522/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Stimmenabgabe erfolgt unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmenabgabe im Ausland vor der örtlichen Wahlbehörde.“

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, das Einspruchs- und Berufungsverfahren, die Teilnahme an der Wahl, den Ort der Ausübung des Wahlrechtes und die

Ausübung der Wahl mittels Wahlkarten gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 26 bis 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit der Maßgabe, daß Abschriften des Wählerverzeichnisses auch von zustellungsbevollmächtigten Vertretern verlangt werden können, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen (§ 7).“

3. § 10 lautet:

„§ 10. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 und 63 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster bis fünfter Satz mit der Ergänzung, daß einem Wahlkartenwähler, dem der mit der Wahlkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, neuerlich ein Stimmzettel auszufolgen ist, § 70 Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) oder von seinem Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können.“

4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a. (Verfassungsbestimmung) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Stimmenabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland) sinngemäß.“

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.“

6. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Im übrigen gelten auch für den zweiten Wahlgang die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 10 bis 17 sinngemäß mit der Maßgabe, daß im Auslands lebenden Wahlberechtigten, denen bereits eine Wahlkarte für den ersten Wahlgang ausgestellt worden ist, Wahlkarten ohne neuerlichen Antrag von Amts wegen auszufolgen sind; doch sind auch Stimmen, die für einen nicht in die engere Wahl gezogenen Wahlwerber abgegeben wurden, ungültig.“

7. § 23 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. ein Wähler sich außerhalb des Bundeslandes, für das die Wahlpflicht angeordnet wird, befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;“

8. § 27 lautet:

„§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes

bestimmt, der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 5 und 10 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 24 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel III

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Wählerevidenz dient als Verzeichnis der Stimmberechtigten bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie als Grundlage für die vor einer Wahl des Bundespräsidenten oder des Nationalrates anzulegenden Wählerverzeichnisse.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiters zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(3) Hat ein Wahl- und Stimmberechtigter in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in die Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der er am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz aufgegeben haben, sind sie zu streichen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Wählerevidenz erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerevidenz die Streichung vorzunehmen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse von der neuen Eintragung unverzüglich und nachweislich zu verständigen.

(5) Wahl- und Stimmberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes, längstens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren, in der Wählerevidenz dieser Gemeinde zu führen. Für die Wiedereintragung gilt § 2 a Abs. 4.

(6) Wahl- und Stimmberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen werden, sind, außer im Fall einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes, in die Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Sind sie in diesem Zeitpunkt schon in einer Wählerevidenz eingetragen, so wird diese Eintragung durch die Einberufung zum Präsenzdienst nicht berührt.

(7) Jeder Wahl- und Stimmberechtigte darf nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. (1) Im Ausland lebende Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, werden auf Antrag, dem die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten; in Ermangelung eines solchen, in die Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte.

(2) Kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden, so richtet sich der Ort der Eintragung in die Wählerevidenz nach folgenden, im Antrag (Abs. 1) glaubhaft gemachten, zum Inland bestehenden Lebensbeziehungen, die in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen sind:

1. Ort der Geburt
2. ordentlicher Wohnsitz des Ehegatten
3. ordentlicher Wohnsitz nächster Verwandter
4. Sitz des Dienstgebers
5. Eigentums- oder Bestandsrechte an Grundstücken oder Wohnungen
6. Vermögenswerte
7. sonstige Lebensbeziehungen.

(3) Anträge nach Abs. 1, die zu keiner Eintragung in die Wählerevidenz geführt haben, sind als Einsprüche gemäß § 4 von den Gemeinden zu behandeln, bei denen die Anträge eingebracht wurden.

(4) Wahl- und Stimmberechtigte, die über einen Antrag gemäß Abs. 1 oder in einem nachfolgenden Einspruchs- oder Berufungsverfahren in die Wäh-

lerevidenz einer Gemeinde aufgenommen wurden, haben spätestens alle 10 Jahre das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzung zu erklären, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen aus der Wählerevidenz zu streichen sind.

(5) Anbringen nach Abs. 1 und 4 sind im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland an die Gemeinde zu stellen.“

4. § 14 lautet:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 2 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 9 Abs. 3 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 12 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel IV

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 561/1978 und 232/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Teilnahme an der Volksabstimmung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind unbeschadet der Bestimmungen über die Stimmenabgabe im Ausland im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Für das Abstimmungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 und 63 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster bis fünfter Satz mit der Ergänzung, daß einem Stimmberechtigten, dem der mit der Stimmkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, neuerlich ein Stimmzettel auszufolgen ist, § 70 Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen in Heil- und Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der § 63 jedoch mit der Maßgabe, das Abstimmungszeugen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

3. (Verfassungsbestimmung.) Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (Verfassungsbestimmung.) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 62 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Stim-

menabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland) sinngemäß.“

4. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.“

5. § 20 lautet:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, und zwar hinsichtlich der §§ 5 und 8 a mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 16 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der §§ 18 und 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel V

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 5 lautet:

„§ 5. (Verfassungsbestimmung.) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz hat.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten nur einmal eingetragen sein.

(2) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 und des § 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit den Maßgaben anzuwenden, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht erfolgen kann und die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind.“

3. § 6 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) die am Stichtag in der Wählererevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberechtigt eingetragen waren und dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben;“

4. § 8 lautet:

„§ 8. Für das Befragungsverfahren, das nach den in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehenen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 55 bis 62 und 63 bis 69, des § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und

Pflegeanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der § 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Befragungszeugen vor jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können und daß auch Stimmberechtigte, die ihre Stimme auf Grund von Stimmkarten abgeben, vom Wahlleiter neben dem Stimmkuvert einen amtlichen Stimmzettel erhalten.“

5. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 84 bis 88, des § 89 Abs. 1, des § 90 Abs. 1, 3 und 4, des § 93 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, des § 95 Abs. 1, des § 96 Abs. 1, des § 98 Abs. 1 bis 4, des § 99 und des § 100 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit den Maßgaben anzuwenden, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht erfolgen kann und von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.“

Artikel VI

Das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 116/1977, 233/1982 und 355/1989 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 518/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählererevidenz eingetragen sind und einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, unterstützt sein.“

2. § 3 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählererevidenz eingetragen ist und einen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat.“

3. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählererevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat.“

4. (Verfassungsbestimmung.) § 6 lautet:

„§ 6. (Verfassungsbestimmung.) Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen und in einer Gemeinde des Bundesgebietes einen ordentlichen Wohnsitz haben.“

1192 der Beilagen

13

5. § 7 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen des § 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 43 und 72 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit den Maßgaben, daß eine Stimmenabgabe im Ausland nicht erfolgen kann sowie die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfaches Papier zu drucken sind und die Stimmkarten auch von Gemeinden ausgestellt werden können, in denen kein Eintragungsverfahren stattfindet.“

6. In der Anlage 2 wird der erste Satz unterhalb der Überschrift „Bestätigung der Gemeinde“ um folgende Worte ergänzt:

„und in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz hat.“

Artikel VII

Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. März 1990 in Kraft.

14

1192 der Beilagen

Anlage 2

Ortschaft: Wahlsprengel:
 Gemeinde: Gemeinde-Bez.:
 Pol.-Bez.: Straße
 Land: Hausnummer: Gasse
 Wahlkreis-Nr.: Platz

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obige Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
 (fortlaufende Zahl:)
 für:

Familien- und Vorname:
 surname, firstname
 nom de famille, prénom

Geburtsjahr:
 year of birth
 année de naissance

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Im **Inland** ist die Wahlkarte dem Wahlleiter vor der Stimmenabgabe ungeöffnet zu übergeben. Der amtliche Stimmzettel darf erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden.

Im **Ausland** ist der amtliche Stimmzettel vor einer einem österreichischen Notar vergleichbaren Person oder einem Beamten der österreichischen Vertretungsbehörde dem inliegenden Wahlkuvert zu entnehmen, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, wieder in das Wahlkuvert zu stecken und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurückzulegen.

Mitgliedern einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit steht diese Möglichkeit innerhalb ihrer Einheit offen.

Gleicherweise kann die Stimmenabgabe von zwei volljährigen österreichischen Staatsbürgern bezeugt werden. In diesem Fall sind die Angaben zur Person beider Zeugen in den hiefür vorgesehenen Rubriken vollständig auszufüllen.

Nach Erhalt der nachstehenden Bestätigung ist die Wahlkarte so rechtzeitig an die umseitig angeführte Kreiswahlbehörde zu übermitteln, daß ihr Eintreffen bei dieser spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, gewährleistet ist.

Der Bürgermeister



....., am

BESTÄTIGUNG

Herr/Frau hat vor mir/uns
 am um Uhr das Wahlkuvert verschlossen
 in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen.

.....
 Unterschrift und Siegel/Unterschriften der Zeugen

Zeugen	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geb.-Datum	Reisepaß-Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum
A
B

ATTEST

Mr./Mrs. appeared in my office
 on a.m. p.m., enclosed the sealed
 envelope in this voting envelope and sealed it.

.....
 Signature and Seal

CERTIFICAT

Monsieur/Madame est apparu devant moi
 le à heures, a fermé
 l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans la deuxième enveloppe d'élection, qu'il a ensuite fermée.

.....
 Signature et cachet

1192 der Beilagen

15

Empfänger

Destinataire — Adressee

KREISWAHLBEHÖRDE FÜR DEN WAHLKREIS

.....

A-

Plz.

ÖSTERREICH — AUTRICHE — AUSTRIA